

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 33 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Februar 2019

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 382	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindegremium der VELKD (Gemeindegemeinschaftsgesetz – GKG). Vom 10. November 2018	603
Nr. 383	Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2019 und 2020. Vom 10. November 2018	603
Nr. 384	Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. September 2018	608
Nr. 385	Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. November 2018	609
Nr. 386	Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 30)	610
Nr. 387	Geschäftsordnung für den Amtsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Kirchenamt der EKD. Vom 21. September 2018	614
Nr. 388	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 2018	616
Nr. 389	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 4. Dezember 2018	616

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 390	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 10. November 2018	621
Nr. 391	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD. Vom 10. November 2018	621

Nr. 392	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2017 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen. Vom 10. November 2018	622
Nr. 393	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Gottesdienst. Vom 10. November 2018	622
Nr. 394	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Recht I. Vom 10. November 2018	623
Nr. 395	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Recht II. Vom 10. November 2018	623
Nr. 396	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Ökumene I. Vom 10. November 2018	623
Nr. 397	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Ökumene II. Vom 10. November 2018	624
Nr. 398	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Jugendkonferenz im Vorfeld der verbundenen Synodentagung. Vom 10. November 2018.....	624

III. Mitteilungen

Nr. 399	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020. Vom 29. November 2018	625
Nr. 400	Generalsynode 2019 in Dresden	626

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof und Kirchenleitung	626
Pfarrergesamtvertretung der VELKD	626
Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD	626
Amtsbereich der VELKD	627
Theologisches Studienseminar der VELKD	627

V. Aus den Gliedkirchen

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 382 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg der VELKD (Gemeindekolleggesetz – GKG).

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschließt aufgrund von Artikel 24 Absatz 8 Buchstabe a) der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Gemeindekolleg ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Das Gemeindekolleg untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung der VELKD (Kirchenleitung).

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindekollegs stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur VELKD.

§ 2 Aufgabe

Das Gemeindekolleg dient der Förderung von gemeindebezogener Arbeit und Gemeindeentwicklung.

§ 3 Leitung des Gemeindekollegs

Die Kirchenleitung beruft einen Leiter oder eine Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Kirchenleitung; die Dienstaufsicht wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD wahrgenommen.

§ 4 Studienleitung, weitere Mitarbeitende und Fachberatung

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin die Studienleiter und -leiterinnen des Gemeindekollegs berufen.

(2) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin vom Amtsbereich der VELKD eingestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren gilt für die Abordnung von Personen zum Gemeindekolleg sowie bei der Beauftragung von Fachberatern oder Fachberaterinnen.

§ 5 Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft für das Gemeindekolleg einen Beirat.

(2) Der Beirat berät das Gemeindekolleg fachlich und begleitet es in seiner Arbeit, insbesondere bei der Entwicklung neuer Arbeitsformate.

§ 6 Ordnung des Gemeindekollegs

Das Nähere zu den §§ 1 bis 5 regelt die Kirchenleitung durch eine Ordnung.

§ 7 Haushalt und Finanzen

Für das Gemeindekolleg wird im Haushalt der VELKD ein eigenes Budget gebildet. Die Stellen des Gemeindekollegs werden im Stellenplan der VELKD ausgewiesen. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses der VELKD.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindekolleggesetz vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 10. November 2018 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 10. November 2018 vollzogen.

H a n n o v e r, den 29. November 2018

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Ralf M e i s t e r

Nr. 383 Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beschließt aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2019 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019. Das Haushaltsjahr 2020 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haus-

haaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.593.048 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.080.148 Euro
Finanzerträge von	133.000 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	356.600 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	356.600 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2020 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.721.951 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.073.051 Euro
Finanzerträge von	133.000 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	220.600 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	220.600 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt auf:

Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von	35.000 Euro
Eigenfinanzierung von	35.000 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgestellt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage 2019	4.258.412 Euro
b) Umlage 2019 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“	196.576 Euro
c) Allgemeine Umlage 2020 voraussichtlich	4.381.054 Euro
d) Umlage 2020 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich	202.237 Euro

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Absatz 1 c) und d) für das Jahr 2020 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
- vom Budget Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss des Referentenkollegiums.

(2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtes der VELKD zulassen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögengegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufügensbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

Für das Haushaltsjahr 2019 sowie für das Haushaltsjahr 2020 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind. Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 10. November 2018 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 10. November 2018 vollzogen.

H a n n o v e r, den 29. November 2018

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Ralf M e i s t e r

Gesamtergebnishaushalt

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-377.110	-381.210	-392.310	-392.410
Erträge Kirchensteuern u. Zuweis.	-69.900	-66.900	-66.900	-66.900
Erträge aus Umlagen	-4.454.988	-4.583.291	-4.627.359	-4.673.633
Kollekten und Spenden	-384.400	-383.900	-384.400	-383.900
Erträge Auflösung v. Sonderposten	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
Sonstige ordentliche Erträge	-277.650	-277.650	-277.650	-277.650
Summe ordentliche Erträge	-5.593.048	-5.721.951	-5.777.619	-5.823.493
Personalaufwendungen	3.390.400	3.463.900	3.533.900	3.607.000
Zuweisungen	692.076	697.737	699.683	701.725
Zuschüsse an Dritte	501.550	510.050	511.750	513.450
Sach- und Dienstaufwendungen	1.186.470	1.044.870	1.058.070	993.770
Verfügungsmittel	2.300	2.300	2.300	2.300
Abschreibungen	68.760	77.260	75.460	75.460
Sonstige ordentl. Aufwendungen	149.300	148.300	156.300	154.300
Verstärkungsmittel	89.292	128.634	96.256	80.588
Summe ordentl. Aufwendungen	6.080.148	6.073.051	6.133.719	6.128.593
Finanzerträge	-133.000	-133.000	-133.000	-133.000
Finanzaufwendungen	2.500	2.500	2.500	2.500
Ordentliches Ergebnis	356.600	220.600	225.600	174.600
Entlastung Personalkosten	-2.516.400	-2.565.100	-2.614.700	-2.665.600
Belastung Personalkosten	2.516.400	2.565.100	2.614.700	2.665.600
Ergebnis nach Verrechnung	356.600	220.600	225.600	174.600
Zuführungen zu Rücklagen	21.400	31.400	21.400	21.400
Entnahmen aus Rücklagen	-256.000	-130.000	-125.000	-74.000
Ergebnisverwendung laut Beschluss	-122.000	-122.000	-122.000	-122.000
Saldo (Bilanzergebnis)	0	0	0	0

Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022
1. Investition/Desinvestition				
+ Zugang Anlagevermögen	35.000			
- Abgang Anlagevermögen				
= Saldo Investition/Desinvestition	35.000	0	0	0
2. Eigenfinanzierung				
a. Innenfinanzierung				
- Entnahme von Rücklagen (investiv)	-35.000			
- Investitionsmittel aus lfd. Ergebnis				
b. Außenfinanzierung				
- Zugang Zuweisungen Inv.				
+ Abgang Zuwendungen für Invest.				
= Saldo Eigenfinanzierung	-35.000	0	0	0
3. Fremdfinanzierung				
= Saldo Fremdfinanzierung	0	0	0	0
4. Saldo Investition und Finanzierung	0	0	0	0

Kapitalflussplan

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einzahlungen aus Erträgen	5.506.048	5.634.951	5.690.619	5.736.493
Auszahlungen aus Aufwendungen	-5.611.596	-5.556.657	-5.651.503	-5.662.045
Finanzmittelfluss lfd. Geschäftstätigkeit	-105.548	78.294	39.116	74.448
Einz. erhaltene Investitionszuschüsse				
Einz. Abgänge Anlagevermögen				
Ausz. Investitionen Anlageverm.	-35.000	0	0	0
Sonst. Einz. Investitionstätigkeit				
Sonst. Ausz. Investitionstätigkeit				
Finanzmittelfluss Investition	-35.000	0	0	0
Einz. Aufnahme Darlehen/Kredite				
Ausz. Tilgung Darlehen/Kredite				
Einz. aus Zustiftungen				
Finanzmittelfluss Finanzierung	0	0	0	0
Ungeklärte Einzahlungen				
Ungeklärte Auszahlungen				
Einzahlungen durchlaufende Gelder				
Auszahlungen durchlaufende Gelder				
Saldo Kapitalfluss	-140.548	78.294	39.116	74.448

Haushaltsübersicht 2019

Umlagenverteilungsmaßstab der VELKD
für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwend.		Prozentsatz	Betrag
1 Leitung und Verwaltung	-400.900	2.661.600	Bayern	34,70097357	1.477.710
2 Recht und Finanzen	-4.266.912	127.552	Braunschweig	3,19957614	136.251
3 Glaube und kirchliches Leben	-274.010	1.996.540	EKM	4,62738226	197.053
4 Ökumene	-637.576	921.416	Hannover	21,90309528	932.724
5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-13.650	373.040	Nordkirche	26,14752398	1.113.469
			Sachsen	8,98568049	382.647
			Schaumburg-Lippe	0,43576829	18.557
Gesamtsumme	-5.593.048	6.080.148	Summe	100,00000000	4.258.411

**Stellenplan der VELKD
für die Haushaltsjahre 2019/2020**

	Stellen Plan 2019	Plan 2020	Darunter kw	ku	Leer- stellen
Amtsbereich der VELKD Höherer Dienst	9,75	9,75		1,00	2,00
Amtsbereich der VELKD Gehobener Dienst	2,00	2,00			0,60
Amtsbereich der VELKD Mittlerer Dienst	8,58	8,58			
Studienseminar Pullach Höherer Dienst	2,00	2,00			
Studienseminar Pullach Mittlerer/Einfacher Dienst	6,92	6,92			
Gemeindekolleg Neudietendorf Höherer Dienst	3,00	3,00			
Gemeindekolleg Neudietendorf Mittlerer Dienst	2,00	2,00	0,50		
Liturgiewissenschaftliches Institut Höherer Dienst	1,00	1,00			
Liturgiewissenschaftliches Institut Mittlerer Dienst	1,00	1,00			
Summen	36,25	36,25	0,50	1,00	2,60

Vermerke zum Stellenplan

1. Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
0,00	B 5	Die Stelle der Leitung des Amtsbereichs wird von der EKD finanziert.
Max. 4,00	A 16	Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters/der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach BesGr. B2 BesVersG.EKD gezahlt werden.
1,00	A 16	
0,50	A 15	Unterstützung/Zuarbeit bei Aufgaben aus dem Bereich der Leitung des Amtsbereichs der VELKD; kw ab 01/2022.
1,00	EG 13	ku in EG 12

2. Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
0,60	A 12	eine Refinanzierung erfolgt durch das DNK/LWB

3. Mittlerer Dienst im Amtsbereich der VELKD

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
0,50	EG 09	Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtsbereichs der VELKD

4. Leerstellen Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
1,00	A 16	kw mit Ende der Beurlaubung 06/2022
1,00	A 16	kw mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB

5. Leerstellen Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
0,60	A 12	kw mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB

6. Mittlerer Dienst im Gemeindekolleg Neudietendorf

<u>Stellenumfang</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Bemerkung</u>
0,50	EG 7	kw

Nr. 384 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 21. September 2018

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des oder der Vorsitzenden lädt der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) dazu ein. Er oder sie stellt außerdem im Auftrage des oder der Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem oder dieser eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung bei dem Leiter oder bei der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD anmelden.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Amtsbereich der VELKD mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung entsprechend. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, mit Ausnahme der vertraulichen Sitzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(4) Die Teilnahme weiterer Personen nach der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 30 ff.) ist mit dem oder der Vorsitzenden abzustimmen.

§ 3

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, bei dessen oder deren Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der oder die Vorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitgliedern den Geschäftsführenden Ausschuss der Kirchenleitung, der die Geschäfte der Kirchenleitung führt, wenn diese nicht versammelt ist. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die der Kirchenleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen sind und die der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren geeignet erscheint und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Kirchenleitung binnen sieben Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

(2) Die Gegenstände und der Verlauf der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtsbereichs der VELKD geführt und unterzeichnet wird. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlussprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Protokollabschrift. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in der folgenden Sitzung Gelegenheit, Einblick in das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu nehmen. Der oder die Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der oder die Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekannt gegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die Vorlagen für die Kirchenleitung werden unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen des Kirchenamts der EKD vom Amtsbereich der VELKD erarbeitet und entsprechend vorgelegt.

(2) Die Mitglieder des Amtsbereichs der VELKD haben die Kirchenleitung und, wenn diese nicht versammelt ist, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung über alle wichtigen Geschäfte zu unterrichten. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, in die die VELKD betreffenden Akten des Kirchenamtes einzusehen.

(3) Die Leitungen der Einrichtungen der VELKD werden in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal jährlich, eingeladen, um gemäß ihrer jeweiligen rechtlichen Ordnung vor der Kirchenleitung einen Bericht zu geben.

§ 6

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Januar 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 379).

H a n n o v e r, den 21. September 2018

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Nr. 385 Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. November 2018

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin einberufen. Sie soll zweimal im Jahr zusammentreten und im Übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin wichtige und dringende Anliegen von den Mitgliedern der Bischofskonferenz als Beratungsgegenstände unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung beim Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) anmelden.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD können, sofern die Bischofskonferenz nichts anderes beschließt, beratend teilnehmen. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden

den Bischofs oder der Leitenden Bischöfin, ob im Einzelfall Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungsgegenständen zuzulassen sind.

(2) Bischöfe und Bischöfinnen, insbesondere aus den weiteren Mitgliedskirchen des DNK/LWB und aus anderen evangelisch-lutherischen Kirchen, können als ständige Gäste an den Geschäftssitzungen teilnehmen. Dieses gilt nicht für geschlossene Sitzungen der Bischofskonferenz.

(3) Die Bischofskonferenz kann mit der Kirchenleitung gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Bischofskonferenz, so sind diese als Beschlüsse der Bischofskonferenz besonders zu kennzeichnen.

§ 3

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied führen unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) In eiligen Fällen kann der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Bischofskonferenz bedürfen.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn er oder sie den Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren für geeignet ansieht und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen zehn Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

(4) Beschlüsse über Kirchengesetze nach Artikel 24 und 24a der Verfassung der VELKD und über Ordnungen gemäß Artikel 5 der Verfassung der VELKD können schriftlich gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen zehn Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5

(1) In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit angestrebt.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, so bedarf ein Beschluss der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

(3) Wahlen werden durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

(1) Die Gegenstände der Beratung und die gefassten

Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtsbereichs der VELKD geführt und von dem oder der Vorsitzenden sowie von dem oder der Protokollführenden unterzeichnet wird. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(2) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied sowie die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD erhalten eine Protokollabschrift.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 378) außer Kraft.

W ü r z b u r g, den 8. November 2018

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

**Nr. 386 Geschäftsordnung für das Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 9. Dezember 2017
(ABl. EKD 2018 S. 30)**

Der Rat der EKD hat aufgrund des Artikels 31 Absatz 3 der Grundordnung der EKD mit Zustimmung des Präsidiums der UEK und der Kirchenleitung der VELKD die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben
- § 4 Aufbau

II. Leitung

- § 5 Grundsatz
- § 6 Kollegium
- § 7 Amtsleitungskonferenz

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

- § 8 Präsident oder Präsidentin
- § 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
- § 10 Hauptabteilungen
- § 11 Vertretungsbefugnis

IV. Sitzungen

- § 12 Sitzungen des Kollegiums

- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beschlüsse
- § 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

V. Arbeitsbereiche

- § 16 Arbeitsbereiche
- § 17 Arbeitsbereichsleitung
- § 18 Abteilungen
- § 19 Abteilungsleitung
- § 20 Referate
- § 21 Sachgebiete
- § 22 Remonstrationsrecht

VI. Schlussbestimmungen

- § 23 Ausführende Regelungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

§ 1 Grundsätze

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) ist Ort gemeinsamen evangelischen Handelns der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Das gemeinsame evangelische Handeln schließt Differenzierung nach dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und eine gemeinsame Themensteuerung ein.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Kirchenamt als Dienststelle der Organe der EKD gemäß Artikel 31 der Grundordnung der EKD, der Organe der UEK gemäß Artikel 12 der Grundordnung der UEK und der Organe der VELKD gemäß Artikel 21 der Verfassung der VELKD.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Kirchenamt dient EKD, UEK und VELKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unterstützt die Gliedkirchen im Rahmen des kirchlichen Rechts.

(2) Es nimmt die ihm kirchengesetzlich, durch Vertrag nach Artikel 21a Absatz 2 der Grundordnung der EKD oder durch Regelungen oder Beschlüsse der Organe von EKD, UEK und VELKD zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Aufbau

(1) Das Kirchenamt ist nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die eigenständige Auftrags- und Diskursstrukturen haben. Die Abteilungen können in Hauptabteilungen zusammengefasst werden.

(2) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD wird jeweils ein Arbeitsbereich mit eigenständiger Auftrags- und Diskursstruktur gebildet.

(3) Die Referate sowie die Sachgebiete sind unter fachlichen Gesichtspunkten einer Abteilung zugeordnet und

können zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD den Amtsbereichen zugeordnet oder von diesen herangezogen werden.

(4) Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

II. Leitung

§ 5 Grundsatz

Das Kirchenamt wird kollegial unter Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin im Rahmen des kirchlichen Rechts und der Verträge geleitet.

§ 6 Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den Abteilungsleitern und -leiterinnen.

(2) Das Kollegium leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie Beschlussfassung in Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung.
- b) Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen.
- c) Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.
- d) Es berät und entscheidet über die Ziele und Schwerpunkte der Abteilungen unter verbindlicher Aufnahme der Anliegen der Amtsbereiche.
- e) Es synchronisiert und systematisiert abteilungsübergreifend die Ziele und Maßnahmen.
- f) Es entscheidet über die Vorlagen für die Organe der EKD.
- g) Es beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Sofern es dadurch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dessen Leitung.

(3) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Referaten bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Sofern es dadurch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Organ von UEK und VELKD.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der Präsident oder die Präsidentin und der zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin, im Verhinderungsfall die zuständige Abteilungsleitung, dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen; das Kollegium ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Amtsleitungskonferenz

(1) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat

in kirchenamtsinternen Fragen bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme.

(2) Die Amtsleitungskonferenz

- a) koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung);
- b) setzt kirchenamtsinterne Ziele und Richtlinien für die Hauptabteilungen und die Amtsbereiche;
- c) trifft einvernehmliche Regelungen und Entscheidungen für die Auftragsumsetzung und die strategische Leitung des gesamten Kirchenamtes;
- d) trifft Absprachen zur Außenvertretung und Außenwirkung;
- e) bringt auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck;
- f) ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 8 Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin ist verantwortlich gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns. Er oder sie verantwortet die Ausführung der Beschlüsse der Organe unbeschadet der Verantwortung gemäß § 9 Absatz 1 b). Der Rat der EKD ist Dienst- und Fachvorgesetzter und kann diese Funktion generell oder im Einzelfall auf ein Mitglied des Rates der EKD delegieren.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin

- a) führt die Geschäfte des Kirchenamtes und sorgt für dessen Ausstattung, den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeitenden und die Koordination der Arbeit;
- b) ist über alle Vorgänge von Bedeutung zu unterrichten; er oder sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten;
- c) leitet die Abteilung „Leitung des Kirchenamtes“ und eine Hauptabteilung; b) gilt entsprechend.

(3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter, die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Kirchenamtes mit Ausnahme der Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Er oder sie kann unter Beteiligung des Kollegiums laufende Aufgaben der Dienstaufsicht generell oder im Einzelfall delegieren. Über herausgehobene Personalangelegenheiten entscheidet der Rat der EKD; sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, werden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss getroffen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Personalauswahl der Mitarbeitenden im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung. Über herausgehobene Fälle der

Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet der Rat der EKD. Über andere Fälle der Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet das Kollegium, sofern nicht eine Regelung des Rates der EKD oder der Organe der UEK oder der VELKD dem Präsidenten die Entscheidung zuweist. Sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, erfolgt die Vorbereitung der Personalauswahl und die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wahr; er oder sie kann Aufgaben der Dienststellenleitung delegieren. In grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er oder sie das Kollegium; der Abschluss von Dienstvereinbarungen bleibt dem Kollegium vorbehalten.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird vertreten durch die Vizepräsidenten und -präsidentinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters in ihrem Amt, bei deren Verhinderung durch die weiteren Abteilungsleiter und -leiterinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters in ihrem Amt.

§ 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen leiten jeweils eine Abteilung und eine Hauptabteilung. Sie

- a) haben Mitverantwortung gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns;
- b) haben Verantwortung gegenüber UEK oder VELKD und den jeweiligen Organen, sofern sie einen Amtsbereich leiten.

(2) Der Rat der EKD ist Dienstvorgesetzter der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und Fachvorgesetzter in Fachangelegenheiten der EKD. Sofern sie einen Amtsbereich leiten, sind die zuständigen Organe von UEK und VELKD Fachvorgesetzte in Angelegenheiten des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses.

(3) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen sind über alle Vorgänge von Bedeutung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten. Sie haben das Recht, sich über alle Arbeitsvorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten.

(4) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann als Amtsbereichsleitung verlangen, dass eine Angelegenheit in den Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses behandelt und entschieden wird, sofern kirchenamtsinterne Entscheidungen der Amtsleitungskonferenz die Auftragsbefreiung im eigenen Amtsbereich betreffen.

§ 10 Hauptabteilungen

Hauptabteilungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin oder von den Vizepräsidenten und -präsidentinnen geleitet. Sie haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der von der Amtsleitungskonferenz gesetzten Ziele und Richtlinien vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten sowie die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

§ 11 Vertretungsbefugnis

(1) Die jeweils zuständigen Mitglieder des Kollegiums und entsprechend beauftragten Mitarbeitenden sind für die EKD bevollmächtigt, in den laufenden Geschäften der Verwaltung Entscheidungen zu treffen und insoweit die Außenvertretung zu übernehmen. Näheres kann durch den Rat der EKD geregelt werden.

(2) Die Vertretungsbefugnis für die UEK ist auf der Grundlage von Artikel 13 der Grundordnung der UEK zu regeln.

(3) Die Vertretungsbefugnis für die VELKD ist auf der Grundlage von Artikel 21 der Verfassung der VELKD zu regeln.

IV. Sitzungen

§ 12 Sitzungen des Kollegiums

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt Termin und Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Ist er oder sie verhindert, geht die Sitzungsleitung auf den dienstältesten Vizepräsidenten oder die dienstälteste Vizepräsidentin über.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen als ständige Gäste teil:

- a) die stellvertretenden Amtsbereichsleiter und -leiterinnen,
- b) der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Eine Vertretung durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Dienststelle ist möglich,
- c) der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes,
- d) vom Rat der EKD oder dem Kollegium des Kirchenamtes bestimmte Mitarbeitende des Kirchenamtes.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht. Auf Anregung eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin zieht der Präsident oder die Präsidentin zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Kirchenamtes hinzu.

(6) Über die Beratungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder des Kollegiums aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem oder der Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie nicht ausreichend vorbereitet oder einer Bera-

tung im Kollegium nicht bedürftig erscheinen.

(2) Jedes Mitglied des Kollegiums kann einen Sachgegenstand aus einer anderen Abteilung anmelden, wenn eine Unterrichtung im Kollegium dringlich erscheint.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann im Benehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung oder Amtsbereichsleitung jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

§ 14 Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Amtsleitungskonferenz, anwesend ist. Das Kollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse werden protokolliert.

(2) Jedes Kollegiumsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(3) Jedes Mitglied der Amtsleitungskonferenz kann gegen einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung der Amtsleitungskonferenz herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Macht eine Amtsbereichsleitung im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen das Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Amtsbereichsleitung hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der Kirchenkonferenz vorzulegen, dessen Geschäftsführung ihm oder ihr obliegt. Bestätigt der Konvent die Bedenken der Amtsbereichsleitung mit der nach Artikel 28 a Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der EKD erforderlichen Mehrheit, ist der Beschluss abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

Die Regelungen in § 12 bis 14 gelten soweit anwendbar für die Amtsleitungskonferenz entsprechend.

V. Arbeitsbereiche

§ 16 Amtsbereiche

(1) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD werden Referate aus unterschiedlichen Abteilungen zu jeweils einem Amtsbereich zusammengefasst. Angelegenheiten eines Amtsbereichs werden in einer Amtsbereichskonferenz beraten.

(2) Die Amtsbereichskonferenzen

- a) stimmen im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Organe die Ziele und Schwerpunkte des Amtsbereiches unter Berücksichtigung der Anliegen der

Abteilungen ab und systematisieren die jeweiligen Maßnahmen;

- b) wirken in Vorbereitung für die Organe an der mittelfristigen Strategieentwicklung des jeweiligen Amtsbereiches mit.

(3) Die Vorlagen für die Organe der UEK und der VELKD werden von dem jeweiligen Amtsbereich unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen erarbeitet und den jeweiligen Organen durch ihre Amtsbereiche vorgelegt.

(4) Näheres wird im Amtsbereich geregelt.

§ 17 Amtsbereichsleitung

(1) Ein Amtsbereich wird von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin des Kirchenamtes geleitet. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD.

(2) Ein Referent oder eine Referentin des Amtsbereiches wird zur stellvertretenden Leitung des Amtsbereiches im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD bestellt.

§ 18 Abteilungen

In den Abteilungen werden die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen oder der Amtsbereiche berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

§ 19 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen koordinieren die Sacharbeit in ihren Abteilungen, stellen den Erfahrungs- und Informationsaustausch sicher und sorgen für den zügigen Geschäftsablauf.

(2) Die Abteilungsleiter und -leiterinnen sind Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden und nehmen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 die laufenden Aufgaben der Dienstaufsicht in ihrer Abteilung wahr. Sofern die Mitarbeitenden einem Amtsbereich zugeordnet sind, werden diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsbereichsleiter oder der zuständigen Amtsbereichsleiterin ausgeübt.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.

(4) Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Entwicklung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte ihrer Abteilung, die aus den strategischen Zielen für das Kirchenamt abgeleitet werden.

(5) Die Abteilungsleitungen haben in allen Organen Vortragsrecht und -pflicht unbeschadet einer in den Amtsbereichen bestehenden Zuständigkeit eines Referenten oder einer Referentin.

(6) Die Vertretung in der Abteilungsleitung erfolgt durch einen Referenten oder eine Referentin aus der Abteilung oder ein Mitglied des Kollegiums. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 20 Referate

(1) Referate gehören zu einer Abteilung. Sie können ständig zu einem Amtsbereich gehören oder aufgabenbezogen von den Amtsbereichen in Anspruch genommen werden.

(2) Der Referent oder die Referentin

- a) übt unbeschadet § 19 Absatz 2 Fachaufsicht gegenüber den weiteren Mitarbeitenden des Referates aus und kann insoweit Weisungen erteilen;
- b) bearbeitet die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig und stellt die Erledigung der dem Referat erteilten Aufträge sicher;
- c) beteiligt die zuständige Abteilungs- und Amtsbereichsleitung in allen wichtigen Vorgängen;
- d) ist Mitglied der jeweiligen Amtsbereichskonferenz, sofern das Referat ständig zu dem Amtsbereich gehört;
- e) wird beratend an der jeweiligen Amtsbereichskonferenz beteiligt, sofern das Referat aufgabenbezogen durch den Amtsbereich in Anspruch genommen wird.

§ 21 Sachgebiete

(1) Mitarbeitende eines Sachgebiets sind die Sachgebietsleiter und -leiterinnen und die Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen. Sie bearbeiten die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen selbstständig.

(2) Sachgebietsleitungen üben unbeschadet § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 a) Fachaufsicht gegenüber den Sachbearbeitern, -bearbeiterinnen und den weiteren Mitarbeitenden des Sachgebietes aus und können insoweit Weisungen erteilen.

§ 22 Remonstrationsrecht

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Weisungen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich bei der oder dem Anweisenden geltend zu machen. Wird die Weisung aufrechterhalten, haben sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Fachvorgesetzten oder die nächsthöhere Fachvorgesetzte zu wenden.

VI. Schlussbestimmungen**§ 23 Ausführende Regelungen**

Das Kollegium kann zu dieser Geschäftsordnung ausführende Regelungen beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 301, 349), zuletzt geändert am 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 355) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e

Nr. 387 Geschäftsordnung für den Amtsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Kirchenamt der EKD.

Vom 21. September 2018

Die Kirchenleitung erlässt in Anknüpfung an Artikel 21 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 und § 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2017 die folgende Geschäftsordnung für den Amtsbereich der VELKD:

§ 1

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, bedient sich die Kirchenleitung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. In dem innerhalb des Kirchenamts der EKD gebildeten Amtsbereich der VELKD werden die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen oder die dem Amtsbereich zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen.

(2) Der Amtsbereich der VELKD führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben handelt der Amtsbereich der VELKD gemäß § 6 Absatz 3 des Vertrags EKD-VELKD nach außen für die VELKD.

§ 2

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts der EKD. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung schlägt dem Rat der EKD vor, wem die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD nach § 17 Absatz 2 der Ge-

schäftsordnung für das Kirchenamt der EKD obliegen soll.

§ 3

(1) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(2) Weitere Mitarbeitende im Amtsbereich der VELKD stellt die EKD im Einvernehmen mit der VELKD ein. Die Fachaufsicht durch die zuständigen Abteilungsleitungen des Kirchenamts der EKD werden im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD ausgeübt, soweit Belange der VELKD berührt sind.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD leitet die gesamte Tätigkeit des Amtsbereichs der VELKD und sorgt für Zusammenarbeit.

(2) Die Geschäftsverteilung erfolgt auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD nach Beratung mit den dem Amtsbereich ständig angehörenden Referenten und Referentinnen durch die Kirchenleitung. Die Veröffentlichung der Geschäftsverteilung erfolgt im Geschäftsverteilungsplan für das Kirchenamt der EKD.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Amtsbereichs der VELKD verantwortlich. Er oder sie ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ständig Fühlung zu halten.

§ 5

(1) Die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD bearbeiten die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig und stellen die Erledigung der dem Referat erteilten Aufträge in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung sicher. Sie wirken an der Arbeit der kirchenleitenden Organe mit. Sie beteiligen den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD sowie die zuständige Abteilungsleitung des Kirchenamts der EKD an allen wichtigen Vorgängen.

(2) Der Amtsbereich der VELKD hält regelmäßig Konferenzen ab. Die Niederschriften sind dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin zuzusenden.

(3) Referenten und Referentinnen sind Mitglieder der Amtsbereichskonferenz, sofern ihr Referat ständig zum Amtsbereich der VELKD gehört. Dies sind folgende Referate:

- Referat I – Amtsbereichsleitung
- Referat II – Rechtsangelegenheiten der VELKD
- Referat V – Ökumenische Grundsatzfragen der VELKD
- Referat VI – Theologische Grundsatzfragen der VELKD
- Referat VII – Gottesdienstliche Arbeit der VELKD
- Referat VIII – Gemeindepädagogik und Katechismusarbeit
- Referat IX – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Referat X – Haushalt und Finanzen der VELKD

(4) Andere Referenten und Referentinnen werden beratend an der Amtsbereichskonferenz der VELKD beteiligt, sofern ihr Referat aufgabenbezogen durch den Amtsbereich der VELKD in Anspruch genommen wird.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin des Kirchenamts der EKD der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamts bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterinnen des Kirchenamts der EKD sich über den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD der Mitwirkung der Fachreferate des Amtsbereichs der VELKD bedienen.

§ 6

(1) Der Amtsbereich der VELKD ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland insbesondere beauftragt und ermächtigt,

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;
3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Amtsstellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;
7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
10. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung der VELKD zu Gesetzentwürfen der Gliedkirchen abzugeben;
11. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß § 7 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD abzugeben.

(2) Der Amtsbereich der VELKD ist verpflichtet, der

Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziffer 5, 6, 10 und 11.

§ 7

Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres oder ihrer Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann der Amtsbereich der VELKD eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 8

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 345).

H a n n o v e r, den 21. September 2018

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Nr. 388 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 2018

§ 1

Die Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Amt der VELKD“ durch die Wörter „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 25 Absatz 6 und § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amt“ jeweils durch das Wort „Amtsbereich“ und in § 12 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 25 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 8 Satz 2 das Wort „Amtes“ jeweils durch das Wort „Amtsbereiches“ ersetzt.
3. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erledigung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Synode der EKD.“

§ 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung nach § 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD kann die geänderte Fassung neu bekanntmachen.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 389 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 4. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 des Beschlusses der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 616) wird die Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391),
2. den am 16. Februar 2019 in Kraft tretenden § 1 des eingangs genannten Beschlusses der Generalsynode.

H a n n o v e r, den 4. Dezember 2018

Der Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Dr. Horst G o r s k i

**Geschäftsordnung der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD)**

Vom 10. November 2018

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Die ordentliche Tagung wird in der Regel zeitlich mit der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben.

(3) Drei Tagungen der Generalsynode während einer Amtszeit sollen im Bereich einer Gliedkirche der VELKD stattfinden.

§ 2

(1) Die Einladungen werden den Mitgliedern der Generalsynode und den Gästen der Generalsynode nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der VELKD (ständige Gäste) vom Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Generalsynode und den ständigen Gästen möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Den Fall ihrer Verhinderung teilen sie unverzüglich dem Amtsbereich der VELKD mit, damit rechtzeitig die Einladung eines stellvertretenden Mitglieds erfolgen kann.

(2) Mitglieder, die die Tagung der Generalsynode vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Verhandlungen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präsidenten oder der Präsidentin ab.

§ 4

Die Mitglieder der Generalsynode werden nach der Ordnung der Agenda auf ihr Amt verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Generalsynode während einer früheren Amtsdauer bereits angehört haben.

II. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

§ 5

(1) Die Tagungen der Generalsynode sollen mit einem öffentlichen Gottesdienst beginnen.

(2) Die erste Tagung zu Beginn einer neuen Amtszeit eröffnet der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin; als Beisitzende werden das an Lebensjahren jüngste und

älteste Mitglied der Generalsynode tätig. Die weiteren Tagungen eröffnet der Präsident oder die Präsidentin.

§ 6

Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlussfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalsynode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

III. Präsidium

§ 7

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die beisitzenden Mitglieder kann eine Sitzungsvertretung gewählt werden.

(2) Das Präsidium wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit unter dem Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt nach ergebnislosem ersten Wahlgang auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielten. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bleibt auch der dritte Wahlgang ergebnislos, hat der Nominierungsausschuss einen neuen Vorschlag zu machen.

(3) Die beisitzenden Mitglieder können, wenn nicht widersprochen wird, in offener Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder zusammen.

(2) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Generalsynode, über die Festsetzung der Gottesdienste, Andachten und Sonderveranstaltungen sowie über die Einladung von Gästen.

(3) Es nimmt die repräsentativen Verpflichtungen der Generalsynode wahr und soll einmal jährlich die Synodalpräsidenten und Synodalpräsidentinnen der Gliedkirchen der VELKD zusammenrufen und diese über die Arbeit der Vereinigten Kirche unterrichten.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland teil.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 9

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er oder sie vertritt die Generalsynode nach außen und unterzeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen.

(2) Im Verhinderungsfalle oder auf eigenen Wunsch wird er oder sie durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten.

§ 10

Die beisitzenden Mitglieder unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere durch Namensaufruf bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, durch Zählen der Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen, durch Entgegennahme der schriftlichen Berichte und Anträge sowie durch Festhalten des Wortlauts der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

§ 11

Die einzelnen Sitzungstage der Generalsynode sollen mit einer Andacht eröffnet und geschlossen werden.

§ 12

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Generalsynode im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen auch an nichtöffentlichen Verhandlungen teil; ständige Gäste, beratende Personen und sonstige Gäste können durch Beschluss der Generalsynode zugelassen werden.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Generalsynode erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Mitglieder, die einen Bericht erstatten oder einen Antrag stellen, erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.

(3) Die Mitglieder der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin und die zuständigen Referenten oder Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD, Beauftragte und Berichterstatter erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste.

(4) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort auch ständigen Gästen, sonstigen Gästen und beratenden Personen erteilen.

(5) Zur Geschäftsordnung und zur Aufklärung von Missverständnissen kann das Wort jederzeit erteilt werden. Ein Redner oder eine Rednerin darf hierdurch nicht unterbrochen werden.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Besprechung erteilt; sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(7) Will der Präsident oder die Präsidentin zur Sache sprechen, so gibt er oder sie während dieser Zeit die Leitung ab.

(8) Die Redezeit für Wortmeldungen nach Absatz 1 kann von der Generalsynode auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 14

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.

(2) Wird vorher Schluss der Rednerliste oder Schluss der Besprechung beantragt, so hat der Präsident oder die Präsidentin zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so lässt der Präsident oder die Präsidentin die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abzustimmen.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

(1) Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner oder eine Rednerin zweimal zur Sache gerufen, so kann die Generalsynode ihm oder ihr das Wort entziehen.

(3) Mitglieder der Generalsynode oder andere Personen, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten oder der Präsidentin zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber derselben Person kann der Präsident oder die Präsidentin dieser das Wort entziehen. Der oder die Betroffene kann dagegen die Entscheidung der Generalsynode herbeiführen. Die Generalsynode entscheidet nach einer Unterbrechung der Sitzung.

(4) Ist einem Redner oder einer Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm oder ihr zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

§ 16

(1) Über die Verhandlungen der Generalsynode werden auf Grundlage von Tonaufzeichnungen Niederschriften gefertigt, in die die Redebeiträge wörtlich aufzunehmen sind. Jeder Redner oder jede Rednerin erhält den Wortlaut des eigenen Votums zur Durchsicht und zur Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Wortlaut nicht einen Monat nach Abschluss der Tagung redigiert zurückgegeben worden ist.

(2) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.

(3) Von nichtöffentlichen Sitzungen sind lediglich Niederschriften über die Beratungsergebnisse anzufertigen.

V. Abstimmung und Wahlen

§ 17

(1) Nach Schluss der Besprechungen teilt der Präsident oder die Präsidentin die Fragen, die zur Abstimmung gebracht werden, und die Reihenfolge, in der die Abstimmung erfolgen soll, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Generalsynode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Generalsynode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über den Antrag, die Abstimmung durch Stimmzettel oder in anderer Form durchzuführen, findet nicht statt.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen von Nominierungsausschuss vorbereitet und durch Stimmzettel oder Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Wahl durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über Wahlvorschläge findet nicht statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Beratung der Vorlagen

§ 19

(1) Vorlagen werden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Vorschriften aus der Mitte der Generalsynode, von der Kirchenleitung, von der Bischofskonferenz oder vom Amtsbereich der VELKD vorgelegt.

(2) Die Generalsynode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen; jedoch kann die Generalsynode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechungen mehrerer Abschnitte zu verbinden.

(4) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 20

(1) Über Kirchengesetze nach Artikel 24 der Verfassung und Ordnungen gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie für die Zustimmungen und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24a der Verfassung ist nach der allgemeinen Aussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Dasselbe gilt für andere Vorlagen, wenn die Generalsynode es verlangt.

(2) Die zweite Lesung eines Kirchengesetzes nach Artikel 24 der Verfassung oder einer Ordnung gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie des Beschlusses zur Zustimmung und zum Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24a der Verfassung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden.

(3) Änderungen der Verfassung und der mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließenden Kirchengesetze bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen der Generalsynode muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

§ 21

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Generalsynode jederzeit gestellt werden. Nach Schluss der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidium in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekannt gegeben.

(3) Wird die Vorlage an den Ausschuss überwiesen, so hat dieser zusammen mit der Vorlage alle bis dahin nicht erledigten Anträge zu behandeln.

VII. Selbstständige Anträge

§ 22

(1) Jedes Mitglied der Generalsynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbstständige Anträge). Sie sind dem Präsidium in schriftlicher Form zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekannt gegeben.

(2) Selbstständige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten oder der Präsidentin in schriftlicher Form einzureichen. Werden selbstständige Anträge während der Tagung eingereicht, bedürfen sie der Unterstützung durch zehn Mitglieder der Generalsynode. Sie werden frühestens am dem Tag behandelt, der auf den Tag der Einbringung folgt.

(3) Wird ein selbstständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

VIII. Fragestunde und Eingaben

§ 23

(1) Der Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Generalsynode muss dem Präsidenten oder der Präsidentin spätestens 24 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung der Tagung unter Angabe der Frage schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Weitere Fragen können in der Fragestunde zugelassen werden.

§ 24

An die Generalsynode gerichtete Eingaben werden ihr unter Angabe des Gegenstands vom Präsidenten oder der Präsidentin bekannt gegeben. Sie werden dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zugewiesen.

IX. Ausschüsse

§ 25

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet die Generalsynode für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Ihnen sollen mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitglieder angehören. Diese Ausschüsse arbeiten auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode. Die Ausschüsse bedienen sich bei ihrer Arbeit des Amtsbereichs der VELKD.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Bischofswahlausschuss
2. der Nominierungsausschuss
3. der Finanzausschuss
4. der Rechtsausschuss

Die Generalsynode kann weitere ständige Ausschüsse bilden.

(3) Der Nominierungsausschuss wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Generalsynode gewählt. Jede Gliedkirche soll im Nominierungsausschuss vertreten sein. Dazu sollen die Mitglieder aus jeder Gliedkirche wenigstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(4) Die Generalsynode kann nichtständige Ausschüsse bilden. Der Nominierungsausschuss koordiniert die Meldungen zu diesen Ausschüssen unter Berücksichtigung von Wünschen der Synodalen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Person, die den Ausschuss einberuft.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und teilen dies unverzüglich dem Präsidium mit. Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beraumt die Sitzungen an, verteilt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Berichterstatter bestimmen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten

oder der Präsidentin und dem Amtsbereich der VELKD bekannt.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Generalsynode, der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder die Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie die ständigen Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zu den Sitzungen ständige Gäste, Gäste und beratende Personen einladen.

(9) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuss unmittelbar, auch schon vor Beginn einer Tagung, überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

X. Geschäftsstelle der Generalsynode

§ 26

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Amtsbereich der VELKD wahrgenommen. Die Erledigung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Synode der EKD.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Aufgaben und sorgt für die Protokollführung während der Tagungen und für die Veröffentlichung der Protokolle.

XI. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorheriger Beratung im Rechtsausschuss von der Generalsynode beschlossen werden. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:

1. zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen, zustimmen, oder
2. auf die Abweichungen hingewiesen wird und kein Mitglied der Generalsynode widerspricht.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2008 (ABl. VELKD Bd. VII S. 391) außer Kraft. Die Geschäftsordnung bleibt über die Wahlperiode der Generalsynode hinaus in Kraft, sofern von der Generalsynode nichts anderes beschlossen wird.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 390 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs „Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht. (Hebräer 11,1) – Bühne frei für die Inhalte!“**

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, Landesbischof Gerhard Ulrich, für seinen bilanzierenden und zugleich zukunftsweisenden Bericht. Mit seinem letzten Bericht gibt der Leitende Bischof der Generalsynode und der Öffentlichkeit Anteil an seiner theologischen, thematischen und persönlichen Perspektive auf die Jahre, in denen er das geistliche Leitungsamt in der VELKD innehatte.

Im Einzelnen unterstreicht die Generalsynode folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- *Vorrang des Inhalts vor der Struktur:* Mit dem Leitwort „Bühne frei für die Inhalte“ setzt der Leitende Bischof ein klares Signal für den Vorrang des Inhalts vor der Struktur. „Bühne frei für die Inhalte – ein Satz, der uns auf das Selbstverständnis unseres christlichen Glaubens zurückführen soll, der uns an den Grund erinnert, auf dem wir stehen und von dem aus wir unterwegs sind, das Wort der Versöhnung zu predigen.“ Die Generalsynode bekräftigt diese Positionierung des Leitenden Bischofs und sein Anliegen, nach Jahren der Strukturdebatten den Fokus auf die inhaltliche Arbeit zu legen – ohne damit die Bedeutung der notwendigen und konstruktiv geführten Strukturdiskurse einzuschränken.
- *Theologische Reflexion über die Funktion der Bekenntnisse:* Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für seinen Appell, dass „für erfolgreiche theologische Arbeit einheitliche, in sich geschlossene und von anderen sich abgrenzende Strukturen nicht nötig seien“. Gerade in gemeinsamen Strukturen könne theologische Klarheit in die Vielfalt des Protestantismus eingebracht werden. Die Generalsynode würdigt seine Differenzierung der Blickrichtungen – „vom Bekenntnis auf die Fragen der Zeit“ und „von den Fragen der Zeit auf den Glauben“ – sowie die Aussage, dass „Vielfalt die Voraussetzung einer gelingenden Gemeinschaft in Freiheit“ ist.
- *Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung:* Angesichts der gesellschaftlichen und weltpolitischen Lage ist die Generalsynode dem Leitenden Bischof dankbar für seine klaren Aussagen zur öffentlichen Verantwortung der Kirchen. Sie unterstreicht, dass „Nächstenliebe und Rassismus sich ausschließen“ und es nicht vereinbar ist, „den Menschen als Gottes geliebtes Geschöpf zu verstehen und gleichzeitig menschenverachtende Politik zu unterstützen“.
- *Ausblick in die Zukunft:* Die Generalsynode bekräftigt die Bedeutung der Themen, die aus Sicht des Leitenden Bischofs auch zukünftig die Arbeit der

VELKD prägen werden: Orientierung in einer globalisierten und sich beschleunigenden Welt; theologisches Nachdenken darüber, wie sich angesichts der Digitalisierung Glauben leben und Kirche gestalten lasse; und die Frage: „Wie geben wir das, was uns trägt, weiter an die nächste Generation – in aller Offenheit für die Art und Weise, wie junge Menschen die Welt wahrnehmen und gestalten?“ Den Fokus verstärkt auf die Bedürfnisse der Menschen in den Gliedkirchen und ihre unterschiedlichen Traditionen, Mentalitäten und Frömmigkeitsstile zu richten, wird ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Generalsynode bleiben.

Im Blick auf die vergangenen sieben Jahre, in denen Landesbischof Ulrich das geistliche Leitungsamt in der VELKD innehatte, dankt die Generalsynode dem nun scheidenden Leitenden Bischof für seinen herausragenden Einsatz, sein großes Engagement, seine gestalterische Kraft, seine klaren Worte und seine geistliche Präsenz. Sein gesegneter Dienst erfüllt die Generalsynode mit tiefem Respekt und großer Dankbarkeit.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 391 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD „Wertvolle Impulse aufnehmen, notwendige Debatten führen, mögliche Wege in die Zukunft erkennen“.**

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, für seinen Bericht vor der Generalsynode, der in diesem Jahr unter dem Titel „Wertvolle Impulse aufnehmen, notwendige Debatten führen, mögliche Wege in die Zukunft erkennen“ stand. Die Generalsynode unterstreicht die bleibende Aufgabe der VELKD, durch ihre Catholica-Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für den ökumenischen Dialog und das ökumenische Miteinander mit der katholischen Kirche in die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD einzubringen.

Die Generalsynode möchte folgende Anliegen des Berichtes hervorheben und unterstreichen:

1. Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten für die detaillierte Analyse der Orientierungshil-

fe „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie“. Sie schließt sich der Einschätzung des Catholica-Beauftragten an, dass „mit dem vorliegenden Text ein wichtiger Schritt nach vorne gemacht worden“ ist. „Damit liegt nun in dieser Frage, die im deutschen Kontext, aber auch international über mehr als zwei Jahrzehnte diskutiert wird, erstmals ein längerer Text aus dem Bereich des Katholizismus vor, auf den man sich beziehen kann und der Argumentationslinien deutlich macht.“ Die Generalsynode ist gespannt auf die praktischen Auswirkungen der Orientierungshilfe auf die Bistümer und Pfarreien in Deutschland. Sie ist zugleich interessiert, die Auswirkungen der Orientierungshilfe auf das ökumenische Miteinander und besonders auf die Situation der Paare in konfessionsverbindender Ehe zu erfahren und zu begleiten. Die Generalsynode bittet deshalb den Amtsbereich der VELKD, die weitere Entwicklung zu beobachten, Eindrücke der Landeskirchen zu sammeln und auszuwerten. Die Generalsynode möchte über die Entwicklung weiter informiert werden.

2. Die Synode dankt der Delegation des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes unter Beteiligung des Catholica-Beauftragten der VELKD für die im Juni durchgeführten Konsultationen in Rom. Sie verleiht ihrer Freude darüber Ausdruck, dass sich in dieser Hinsicht eine unkomplizierte Kooperation zwischen VELKD und DNK/LWB eingespielt hat. Auch die Beteiligung des Co-Vorsitzenden der Kontaktgespräche zwischen der EKD und der DBK, Kirchenpräsident Christian Schad, an den Gesprächen in Rom nimmt die Synode dankend zur Kenntnis. Die Generalsynode begrüßt, dass die VELKD auf diesem Weg der Beteiligung an den internationalen Dialogen und regelmäßigen Konsultationen mit dem Einheitsrat in Rom weiter voranschreitet.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

- Nr. 392 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2017 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen.**

Vom 10. November 2018

Aufgrund des Artikels 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 213) und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche In-

stitut (ABl. VELKD Bd. VI S. 240) wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, das Amt der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2017.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

- Nr. 393 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Gottesdienst.**

Vom 10. November 2018

Die Wahrnehmung der evangelisch-lutherischen Gottesdienstkultur durch junge Menschen ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Gottesdienstes. Die Generalsynode begrüßt die wachsende Vielfalt von gottesdienstlichen Formaten, die von jungen Menschen als Rahmen für die Feier des eigenen Glaubens angenommen und selbst gestaltet werden.

Die VELKD nimmt das als grundsätzliche Zukunftsfrage ernst. Neben der aufmerksamen Gestaltung der Tradition ist die Vielfalt der gottesdienstlichen Fest- und Feierformen von jungen Menschen als gleichwertige Kultur zu achten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Das bedeutet: eine dementsprechend veränderte Aus- und Fortbildung, das Teilen von Verantwortung zwischen Haupt- und Ehrenamt und das Schaffen echter Beteiligungsräume.

Die Generalsynode regt einen breit angelegten langfristigen Prozess zur Sichtbarmachung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gottesdienstkultur an. Die Kirchenleitung wird gebeten, diesen Prozess zu initiieren, dazu vorhandene Ressourcen zu nutzen und weitere Expertinnen und Experten zu beteiligen. In diesem Prozess steht die Partizipation junger Menschen im Vordergrund. Die Gliedkirchen werden ermutigt, Freiräume zu eröffnen und sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Als Instrument schlagen wir einen mehrjährigen Prozess „SEEds – Sehen und Säen, Impulse wahrnehmen und geben“ vor. Dies kann in einer Pilotphase (SEEds I) begonnen und in einer sich anschließenden Solidierungsphase (SEEds II) weiterentwickelt werden.

SEEds I: „Best Practice“-Beispiele persönlich aufsuchen, dokumentieren, präsentieren, reflektieren.

SEEds II: auf Grundlage der Ergebnisse von SEEds I konkrete Maßnahmen zur Förderung der gottesdienstlichen Vielfalt entwickeln.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 394 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Recht I.

Vom 10. November 2018

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen in der Generalsynode in Anlehnung an die Empfehlung des Lutherischen Weltbundes (LWB) bis hin zu einer stimmberechtigten Mitgliedschaft für junge Menschen unter 30 Jahren verbessert werden können. Die Generalsynode bittet insbesondere zu prüfen,

- wie die Berufung von Mitgliedern der Generalsynode genutzt werden kann, um dieses Ziel zu erreichen,
- wie die Wahl junger Menschen zu Mitgliedern der Generalsynode gefördert werden kann und
- wie in diesem Zusammenhang die weitgehende Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode und der EKD-Synode gewahrt werden kann.

Die Generalsynode bittet ihr Präsidium und die Kirchenleitung, darüber in Gespräche mit dem Präsidium der EKD-Synode und dem Rat der EKD einzutreten.

Der Generalsynode ist in ihrer 6. Tagung im November 2019 zu berichten, damit eventuell erforderliche Rechtsänderungen spätestens in der 7. Tagung im November 2020 beschlossen werden können.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 395 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Recht II.

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode begrüßt, dass in ihren Gliedkirchen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen im Alter von unter 30 Jahren in kirchlichen Gremien stärker in den Blick genommen werden. Es ist wichtig, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, ihre Sichtweisen und Erfahrungen in kirchliche Entscheidungsprozesse einzubringen. Die Generalsynode gibt den Gliedkirchen die Anregung,

1. bei einer Überarbeitung verfassungsrechtlicher und kirchengesetzlicher Grundlagen jeweils zu prüfen, wie die Gewinnung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen in Gremien der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auf landeskirchlicher Ebene gestärkt werden kann;
2. zu prüfen, wie jungen Menschen neben den Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in der Landessynode einschließlich des Stimmrechts eröffnet werden kann und
3. Diskurse über verbesserte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen auf allen Ebenen der Gliedkirchen anzuregen und für eine verstärkte Beteiligung junger Menschen in den kirchlichen Gremien durch entsprechende Beschlüsse, Impulse und Initiativen einzutreten.

Die Generalsynode regt an, diesen Impuls in die EKD-Synode einzubringen.

Der Generalsynode ist in ihrer 6. Tagung im November 2019 zu berichten.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 396 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Ökumene I.

Vom 10. November 2018

Eine VELKD-Kollekte der nächsten Jahre (bis 2021) soll in besonderer Weise der Unterstützung internationaler Jugend- und Jugendbegegnungsprojekte gewidmet werden. Der Kollektenzweck soll in den Gliedkirchen der VELKD sowie des DNK/LWB und über die entsprechenden Gremien des Lutherischen Weltbundes (LWB)

bekannt gemacht werden. Die Generalsynode bittet den Amtsbereich der VELKD und die Geschäftsstelle des DNK/LWB gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD vom 7. Dezember 2017 den Prozess zu planen und zu koordinieren sowie die entsprechenden Leitungsgremien einzubeziehen.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 397 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Themenbereich Ökumene II.

Vom 10. November 2018

Die Generalsynode bittet die zuständigen Gremien der VELKD (Amtsbereich der VELKD, Kirchenleitung und Catholica-Beauftragter), das Thema „ökumenische Projekte junger Menschen“ in der zukünftigen Arbeit zu berücksichtigen. Leitfragen könnten dabei sein: Welche Entwicklungen gibt es in den Bereichen Schule, Gemeindegemeinschaft, übergemeindliches Engagement, Hochschule sowie auf nationaler und auf internationaler Ebene? Wo bestehen in den Gliedkirchen der VELKD evangelisch-katholische Jugendprojekte und welche Erfahrungen wurden in ihnen gemacht? Wie kann die VELKD diese Arbeit unterstützen und fördern?

Die Generalsynode bittet den Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD, den „Fonds missionarischer Projekte“ für die Zeit von fünf Jahren in besonderer Weise für die Förderung von ökumenischen Jugendprojekten auch mit generationsübergreifendem Charakter zu nutzen und zu bewerben. Es wird angeregt, einen Wettbewerb auszuloben und dadurch in besonderer Weise auf zukunftsweisende Projekte zuzugehen. Mit der gezielten Förderung von beispielhaften Projekten in der ökumenischen Jugendarbeit verbindet sich die Erwartung, Handlungsimpulse für die Gliedkirchen zu gewinnen.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 398 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Schwerpunktthema – Jugendkonferenz im Vorfeld der verbundenen Synodentagung.

Vom 10. November 2018

Im Vorfeld der verbundenen Tagung von EKD, VELKD und UEK soll eine Jugendkonferenz durchgeführt werden, die die Themen der jeweiligen Tagungen aus der Perspektive junger Menschen beleuchtet und diskutiert. Die zuständigen Gremien und der Amtsbereich werden gebeten, den Weg dorthin zu prüfen.

W ü r z b u r g, den 10. November 2018

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

III. Mitteilungen

Nr. 399 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020.

Vom 29. November 2018

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 mit Wirkung vom 29. November 2018 wie folgt neu beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus der seit dem 27. Mai 2012 bestehenden Nordkirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
 - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Michael Matthies vertreten.
 - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts a. D. Dr. Rainer Gemählich, wird durch den Richter am Oberlandesgericht

Volkmar Kuhn vertreten.

- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rainer Hanf, wird durch die Präsidentin des Landgerichts Dr. Britta Knüllig-Dingeldey vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2016 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2016 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2018 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

C h e m n i t z, den 20. November 2018

**Der Präsident des
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Dr. Bert S c h a f f a r z i k

F l e n s b u r g, den 25. November 2018

**Der Vizepräsident des
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Rainer H a n f

D r e s d e n, den 29. November 2018

Eckhard K l a b u n d e

Nr. 400 Generalsynode 2019 in Dresden

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet die 6. Tagung der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. bis 9. November 2019 in Dresden statt.

IV. Personalmeldungen

Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 12. Generalsynode hat auf ihrer 5. Tagung in Würzburg am 9. November 2018 Landesbischof Ralf **Meister**, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 9. November 2018 in Würzburg Landesbischof Dr. Carsten **Rentzing**, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt. Als ständiger Gast der Kirchenleitung ist ausgeschieden Bischof Jan **Janssen**, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg. Seine Nachfolge tritt an Bischof Thomas **Adomeit**, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.

Pfarrergesamtvertretung der VELKD

Dr. phil. Martin **Senftleben** ist aus der Pfarrergesamtvertretung ausgeschieden. Nachfolger ist Pfarrer Jürgen **Dittrich** aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Mitglied

Kirchenoberverwaltungsrat
Dr. Dieter **Karkowski**

Kirchenverwaltungsrätin
Elke **Potrz**

Landeskirchenoberamtsrat
Ekkehard **Heinze**

Landeskirchenoberamtsrätin
Anja **Schnelle**

Kirchenamtsrat
Christfried **Pfennigsdorf**

Für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Pfarrer Hans-Friedrich **Schäfer** (für Pfarrerin Cornelia Meinhard) ist Nachfolger Pfarrer Daniel **Tenberg** aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD

Die nach § 92 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) in Verbindung mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtenvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD – KBGVG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 337), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2013 (ABl. VELKD Bd. VII S. 507), zu bildende Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD setzt sich für die Amtszeit vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 wie folgt zusammen:

Stellvertreter

Bayern

Kirchenoberverwaltungsrat
Klaus-Peter **Kattinger**

Kirchenverwaltungsleiter
Gerhard **Berlig**

Braunschweig

Landeskirchenamtsrat
Carsten **Radtke**

Landeskirchenamtsrat
Henning **Plumeyer**

EKM

Kirchenoberamtsrätin
Michaela **Koch**

Hannover

Kirchenamtsrat
Jan **Kenneweg**

N. N.

Nordkirche

Oberkirchenrätin
Heike **Hardell**

Kirchenamtsrat
Jan **Collmann**

Kirchenoberverwaltungsrätin
Kirstin **Gabriel**

Kirchenrat
Dr. Matthias **Triebel**

Sachsen

Kirchenoberinspektorin
Gabriele **Ebert**

Oberkirchenrat
Karl-Ludwig **Ihmels**

Kirchenrätin
Antonia **Ellke**

Kirchenamtmann
Bertram **Gläser**

Schaumburg-Lippe

Kirchenverwaltungsrat
Frank **Jaksties**

Kirchenoberinspektorin
Angelika **Prange**

VELKD

Kirchenamtsrat
Matthias **Berg**

Kirchenamtsrat
Hilko **Barkhoff**

Amtsbereich der VELKD

Oberkirchenrat Dr. Claas **Cordemann** ist am 28. Februar 2018 aus dem Amtsbereich der VELKD als Referent für Theologische Grundsatzfragen ausgeschieden und hat seit dem 1. März 2018 die Leitung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers übernommen.

Pastor Dr. Andreas **Ohlemacher** wurde mit Wirkung vom 15. August 2018 zum Referenten für Theologische Grundsatzfragen im Amtsbereich der VELKD berufen.

Theologisches Studienseminar der VELKD

Der Berufszeitraum für die Studienleiterin des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach, Pastorin Dr. Christina **Costanza**, wird um fünf Jahre bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.

(Johannes 11, 25)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

Irmgard Tonn wurde am 27. Februar 1922 geboren. Sie arbeitete von 1972 bis 1985 im Lutherischen Kirchenamt und ist am 14. Januar 2018 im Alter von 95 Jahren verstorben.

Günter Binnewies wurde am 24. März 1938 in Kaierde geboren. Er war über 30 Jahre als Mitarbeiter im Lutherischen Kirchenamt tätig und ist am 10. Juni 2018 in Hannover im Alter von 80 Jahren verstorben.

Pastor **Burkhard Kindler** wurde am 8. Januar 1953 geboren. Er war seit 2015 Mitglied der 12. General-synode der VELKD und ist am 27. August 2018 im Alter von 65 Jahren verstorben.

Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Horst Gorski
Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Brigitte Bruns
Für die Mitarbeiterschaft